

# **Freunde des Theaters im Gärtnerviertel e.V.**

## **Satzung**

### **I. Name und Zweck**

#### **§1**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Theaters im Gärtnerviertel e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit und der Aktivitäten des Theaters im Gärtnerviertel e.V. durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke (Förderung kultureller Zwecke, Förderung der Kunst). Er unterstützt diese ideell und materiell mit dem Ziel, sie als kulturelle Bereicherung für die Stadt Bamberg zu erhalten.

#### **§3**

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I S.613) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
- (3) Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen dürfen aus Mitteln des Vereins nicht an Mitglieder gegeben werden.
- (4) Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf der Verein niemanden begünstigen.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§4**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

#### **§5**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§6**

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen durch den Vorstand ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins anzusehen sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss spätestens am 15. November dem Vorstand zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss, den der Vorstand bei einem das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigenden Verhalten mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausspricht oder durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

## **§8**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **III. Vereinsorgane**

### **§9**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

### **§10**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) die / der 2. Vorsitzende
- c) die / der Schatzmeister/in

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

### **§11**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mindestens sieben) erhält.
- (2) Die Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. Die Wahlen können auch durch Akklamation erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausgesprochen haben.
- (3) Der Vorstand bleibt bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Annahme der Wahl durch die neuen Mitglieder des Vorstandes.  
Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer erfolgt für den Rest der Wahlperiode innerhalb von 6 Monaten die Wahl eines neuen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

### **§12**

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder der Vorsitzende (§ 12 Abs. 1) noch die Mitgliederversammlung

(§ 14 Abs. 2) zuständig ist.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§13**

- (1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens dreien seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch in kürzerer Frist telefonisch einberufen werden. Die Dringlichkeit muss in der Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit des gesamten Vorstands anerkannt werden.

### **§14**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:  
Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge, Abänderung der Satzung, Bestellung der Rechnungsprüfer, Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung muss zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung erfolgen.
- (4) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenmehrheiten werden durch ihre satzungsgemäßen oder gesetzlichen Organe vertreten. Einzelvertretung der Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (5) Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§15**

Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens 3 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§16**

Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins.

### **§17**

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

- (2) Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **IV. Vereinsauflösung**

##### **§18**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung ist die Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an das Theater im Gärtner Viertel e.V., da sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

##### **§19**

Diese Satzung tritt am 21.1.2015 in Kraft.